

AUSSTELLERVEREINBARUNG



NAME/ VORNAME ANSPRECHPARTNER

.....

FIRMA/ ANSCHRIFT

.....

.....

.....

.....

MOBIL

FESTNETZ

EMAIL

WEBSITE

WARENSORTIMENT

.....

.....

.....

.....

VERANSTALTUNG

WEIHNACHTSMARKT 08. - 10.12.2017

WEIHNACHTSMARKT 15. - 17.12.2017

ÖFFNUNGSZEITEN

FREITAG: 16:00 - 21:00 UHR

SAMSTAG: 12:00 - 21:00 UHR

SONNTAG: 12:00 - 20:00 UHR

BUCHUNGSOPTIONEN PRO WOCHENENDE

STANDPLATZ INKL. HOLZHÜTTE 195,00 EURO

STANDPLATZ 120,00 EURO

AUSSTELLUNG VON DEKORATIONSWARE AUF DEM VERANSTALTUNGSGELÄNDE 80,00 EURO

STROM - Wir planen folgende Geräte anzuschließen (gesamt max. 800 Watt) INKL.

.....

.....

.....

HIERMIT ERKLÄREN WIR UNS EINVERSTANDEN DIE AUSSTELLERVEREINBARUNG ZU AKZEPTIEREN

.....

Ort, Datum, Unterschrift

WEIHNACHTSMARKT

08. - 10.12.2017

AUSTELLERTREFFEN/ MARKTBEGEHUNG

MONTAG 04.12.2017 UM 19:00 UHR
DIESER TERMIN IST FREIWILLIG

AUFBAU

DONNERSTAG 07.12.2017 AB 10:00 UHR

TESTLAUF STROMANSCHLÜSSE

DONNERSTAG 07.12.2017 UM 18:00 UHR

ÖFFNUNGSZEITEN

FREITAG: 16:00 - 21:00 UHR
SAMSTAG: 12:00 - 21:00 UHR
SONNTAG: 12:00 - 20:00 UHR

ABBAU

SONNTAG 10.12.2017 AB VERANSTALTUNGSENDE. NACH ABSPRACHE IST ES AUCH MÖGLICH MONTAG DEN 11.12.17 ABZUBAUEN

WEIHNACHTSMARKT

15. - 17.12.2017

AUSTELLERTREFFEN/ MARKTBEGEHUNG

MONTAG 04.12.2017 UM 19:00 UHR
DIESER TERMIN IST FREIWILLIG

AUFBAU

DONNERSTAG 14.12.2017 AB 10:00 UHR

TESTLAUF STROMANSCHLÜSSE

DONNERSTAG 14.12.2017 UM 18:00 UHR

ÖFFNUNGSZEITEN

FREITAG: 16:00 - 21:00 UHR
SAMSTAG: 12:00 - 21:00 UHR
SONNTAG: 12:00 - 20:00 UHR

ABBAU

SONNTAG 17.12.2017 AB VERANSTALTUNGSENDE. NACH ABSPRACHE IST ES AUCH MÖGLICH MONTAG DEN 18.12.17 ABZUBAUEN

AUSSTELLERVEREINBARUNG

STROMBEDARF

Je Aussteller sind elektronische Verbraucher bis zu einer Gesamtleistung von 800 Watt vorgesehen. Um einen reibungslosen Ablauf, bzgl. Strom und Sicherungen zu gewährleisten, ist der Aufbau aller elektronischen Verbraucher vorab anzumelden und spätestens zu den angegebenen Terminen unbedingt durchzuführen.

ÖFFNUNGSZEITEN

Wir bitten darum am Veranstaltungswochenende die offiziellen Öffnungszeiten einzuhalten. Einige Besucher nehmen weite Wege auf sich und die Enttäuschung über leere oder geschlossene Stände ist verständlicher Weise sehr groß und sollte nach unserer Auffassung vermieden werden. Auch sollte eine entsprechende Menge Ware eingeplant werden damit um 20:00 Uhr immer noch ein attraktiver Markt vorgefunden werden kann.

WARENSORTIMENT

Da wir großen Wert darauf legen, dass jeder Aussteller mit seinem Sortiment nur einmal vertreten ist, sind ohne Absprache mit dem Veranstalter keine Erweiterungen des Sortiments zugelassen, was auch für Sie als Aussteller letztlich ein großer Vorteil sein wird.

AUSFALL DURCH HÖHERE GEWALT

Fällt die Veranstaltung witterungsbedingt oder aus sonstigen Gründen aus, so ist der Veranstalter nicht haftbar. Aus nicht verschuldeten oder zwingenden Gründen oder bei höherer Gewalt ist der Veranstalter berechtigt, die Bedingungen und Zeiten zu ändern. Der Aussteller hat in diesen Ausnahmefällen weder Anspruch auf Rücktritt noch auf Schadenersatz.

Änderungen des Vertrages und Nebenabsprachen bedürfen für ihre Rechtswirksamkeit der Schriftform.

KONZESSION UND GENEHMIGUNG

Der Aussteller beantragt alle für die Veranstaltung notwendigen Konzessionen und Genehmigungen die mit dem eigenen Stand in Verbindung stehen auf eigene Rechnung und hält diese bei der Veranstaltung vor. Der Aussteller hält alle lebensmittelrechtlichen, brandpolizeilichen und steuer- und gewerberechtlichen Bestimmungen strikt ein. Für Beantragung und Festsetzung der Veranstaltung selbst trägt der Veranstalter Sorge.

AUSSENDARSTELLUNG DES MARKTSTANDES

Der Stand muss im Erscheinungsbild und Dekoration unseren Absprachen entsprechen. Um ein allgemein stimmiges Konzept zu erzielen gelten folgende Grundelemente die vom Veranstalter gestellt werden: gestellte Holzhütte mit einer Lichterkette am Dach versehen. Jede Hütte erhält ein Schild mit der Bezeichnung des Warensortiments. Diese Bezeichnung kann gern mit uns im Vorhinein abgesprochen werden.

Rücktritt vom Vertrag/Vertragsstrafen

Nach Unterzeichnung des Vertrages durch den Standbetreiber wird bei Standabsage bis acht Wochen vor Beginn des Weihnachtsmarktes eine Vertragsstrafe in Höhe von 50% des vereinbarten Mietpreises fällig. Bei späterer Kündigung oder Nichterscheinen seitens des Standbetreibers ist der volle Mietpreis zahlbar und zusätzlich als Schadenersatz für eine ggfs. notwendige Umgestaltung des Marktes eine Konventionalstrafe in Höhe des Mietpreis einzufordern.

Zahlungsfristen

Die Standgebühr ist bis spätestens 1 Woche vor Veranstaltungsbeginn zu entrichten. Bei Nichteinhaltung der festgesetzten Zahlungsfrist ist der Veranstalter berechtigt, anderweitig über den Platz zu verfügen und als Schadenersatz für etwaige Mietverluste eine Konventionalstrafe in Höhe des Mietpreis einzufordern.